Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 29. August 2025	Nr. 142
------	------------------------------	---------

Kostenverordnung Bau; Preisindexzahl

Gemäß der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 463 — 203-c-7), zuletzt Anlage 2 neu gefasst durch Bekanntmachung vom 09. August 2022 (Brem.ABl. S. 730), wird nachstehend die folgende Preisindexzahl bekannt gemacht:

Preisindexzahl - Baukostenwert (§ 2 Absatz 1 BauKostV)

Die Preisindexzahl, mit der nach § 2 Absatz 1 der BauKostV die Baukostenwerte der Anlage 2 der BauKostV ab dem 1. Oktober 2025 zu vervielfältigen sind, beträgt **165,0.**

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehend bekannt gegebenen Baukostenwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die für die Berechnung der Gebühren nach Maßgabe der BauKostV zugrunde zu legen sind.

Bremen, 27. August 2025

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Tabelle der durchschnittlichen Baukostenwerte je m³ Brutto-Rauminhalt

- Bezugsjahr 2015 = 100 -
- Preisindexzahl = 165,0 -
- gültig ab 1. Oktober 2025 -

Gebäudeart 1)		Baukostenwert EURO / m ³
1.	Wohngebäude (ohne Wohnheime)	519
2.	Bürogebäude	734
3.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	207
4.	Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1	Gewerbliche Betriebsgebäude ²⁾ (soweit nicht nach 4.2)	284
4.2	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt ³)	
4.2.1	mit nicht geringen Einbauten	228
4.2.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1	bis zu 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ⁴⁾ sonstige Bauart	160 138
4.2.2.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto- Rauminhalt bis 5 000 m³ Bauart schwer 4) sonstige Bauart	138 110
4.2.2.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto- Rauminhalt bis 50 000 m³ Bauart schwer 4) sonstige Bauart	110 89

¹⁾ Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

³⁾ übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.

⁴⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17.5 cm dickem Mauerwerk bestehen.